

## Sechstes Capittel.

Einige Teutsche Völcker haben gleichwohl das Vorrecht der vollen Gebuhr vor der halben weiter extendirt, als andere, also daß einige der vollen Gebuhr in pari gradu der halben nur vorgehen lassen, andere hingegen die volle Gebuhr auch noch in gradu remotiori der halben gleich geachtet

haben.

S. I

**E**s giebet die Zusammenhaltung des Schwäbischen Land-Rechts mit dem Sächsischen, und dieses hinwiederum mit ienem, daß, obgleich Schwaben und Sachsen beiderseits Teutsche Völcker gewesen, auch die Geseze, Sitten und Gebräuche derselben gröstantheils übereingekommen, diese Völcker gleichwohl in verschiedenen Stücken Geseze und Gewonheiten gehabt haben, darunter ein Volck von dem andern ganz oder zum Theil abgegangen ist.

Das Vorrecht der vollen Gebuhr vor der halben, war bey allen Teutschen Völkern nicht gleich groß.

2 3

Wir